

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0428/1
131 - Fachbereich Organisation und Recht			Datum: 10.11.2020
Bearb.:	Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: -376	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss Stadtvertretung	08.12.2020	Vorberatung Entscheidung

21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Sitzungen der Stadtvertretung in Fällen höherer Gewalt § 35a GO - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 20/0428/1 beschlossen.

Sachverhalt:

Die aktuelle Lage, die Steigerung der Infektionszahlen und die Verschärfung der Maßnahmen, sowie die nicht abzuschätzende zukünftige Entwicklung, erfordert es, sich auf das zu Erwartende vorzubereiten.

Bisher ist es der Stadt Norderstedt möglich die erforderlichen Räumlichkeiten für die Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse unter Einhaltung der Hygienevorschriften zur Verfügung zu stellen.

Allerdings handelt es sich bei der Stadtvertretung mit 39 Mitgliedern, Teilnehmern aus der Verwaltung, Presse und Öffentlichkeit mit unbestimmter Personenzahl um einen großen Personenkreis. Auch hier muss zum Teil von Teilnehmern aus den Risikogruppen ausgegangen werden.

Dies bedeutet im Ergebnis, das die Durchführung der Sitzungen im Einzelfall zu überdenken ist.

Andererseits ist es für bestimmte Entscheidungen erforderlich Sitzungen der Stadtvertretung durchzuführen.

Daher hat der Landesgesetzgeber durch eine Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, die Sitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchzuführen (§ 35a GO, Anlage 2).

Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sind bereits mit den erforderlichen Geräten ausgestattet. Weitere technische Voraussetzungen müssen natürlich geschaffen werden Für die Herstellung der Öffentlichkeit und die Durchführung der Einwohnerfragestunde ist eine Regelung zu treffen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Daher soll bereits jetzt die vorsorglich die erforderliche Änderung der Hauptsatzung erfolgen, damit, sollte der Ernstfall eintreten, die Gremienarbeit gewährleistet bleibt.

Über die Form der Durchführung der Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzenden nach Beratung mit der Oberbürgermeisterei oder dem Oberbürgermeister im Einzelfall

Die Begründung zu § 35a GO ist als Auszug aus der Landtagsdrucksache 19/02243, Gesetzentwurf von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW, als Anlage 3 beigelegt.

Die Änderungssatzung entspricht dem Vorschlag der Kommunalaufsicht gemäß Erlass vom 29.10.2020.

In diese Folgevorlage wurden die in der Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2020 beschlossenen Änderungen eingearbeitet.

Anlagen:

1. 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
2. § 35a Gemeindeordnung
- 3: Begründung zu § 35a Gemeindeordnung